

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/249

Beiträge 2018 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge) Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 Bst. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die Kosten der stationären Heimpflege vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

Die Betreuungsbeiträge an Tagesstätten für Personen ab 65 Jahren gemäss § 143^{bis} und § 143^{ter} SG unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. h SG). Zudem leistet die Gesamtheit der Einwohnergemeinden dem Kanton via Lastenausgleich eine Rückvergütung für die Vollzugsaufwendungen (§ 143^{ter} Abs. 8 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2018

Total durch ASO-Clearingstelle abgerechnete Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime	Fr. 31'097'565.40
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr. - 15'548'782.70
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr. 15'548'782.70

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 15'548'782.70 an den Pflegekosten 2018.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB 2018/494 vom 03.04.2018 und RRB 2018/1277 vom 21.08.2018)	Fr.	16'300'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	- 15'548'782.70
Guthaben der Einwohnergemeinden an die Pflegekosten	Fr.	- 751'217.30
Anteil an die Clearingstelle Tagesstätten i.A.	Fr.	101'475.00
Anteil Verwaltungskosten Clearingstelle	Fr.	10'000.00
Guthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	- 639'742.30

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von Fr. 639'742.30.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Pflegekosten 2018 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 15'548'782.70 sowie der Clearingstelle Tagesstätten i.A von Fr. 101'475.00 und der Verwaltungskosten Clearingstelle von Fr. 10'000.00 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/494 vom 03.04.2018 und Nr. 2018/1277 vom 21.08.2018 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 639'742.30 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2017. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2018 auf das Konto Nr. 4120.3632 zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen gemäss Beilage 01 zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Beilage 01)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Beilage 02)

Verteiler

Departement des Innern; RA

Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BOR (2019-012)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen